

Stichtagsmeldung bei Schafen/ Ziegen zum 1. Januar jeden Jahres

Stand: 30.06.2023

In der Viehverkehrsverordnung (§26, (3), 2) sind die Kriterien für die Stichtagsmeldung für Schafe und Ziegen festgelegt worden. Schaf- und Ziegenhalter (Landwirte, Kleinst- und Hobbyhalter) sind verpflichtet den Bestand mit Stand 1. Januar des jeweiligen Jahres bis zum 15. Januar anzuzeigen. Schafe und Ziegen sind getrennt zu melden. Weiter muss die Produktionsrichtung (Zucht, Milch, Mast) angegeben werden. Zur Meldung sind auch die Betriebe verpflichtet, die am Stichtag keine Tiere eingestallt haben (0 Tiere melden).

Wurde die Tierhaltung aufgegeben, ist dies dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Ebenso muss an das zuständige Veterinäramt eine Meldung erfolgen, wenn mit der Haltung von Schafen und oder Ziegen neu begonnen wurde.

Zudem besteht die Pflicht zur Abgabe von Übernahmemeldungen (wie bisher, jetzt in HIT: „Zugang“) und Abgangsmeldungen (neu seit 1.8.2023).

Die Veterinärämter der Stadt- und Landkreise sind für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung zuständig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

A) Termine und Fristen

Der Stichtag ist immer der 1. Januar eines jeden Jahres. Die Meldung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtag erfolgen. Jedoch kann diese Meldung auch nicht früher als am 1. Januar eines jeden Jahres abgegeben werden!

B) Bestandserfassung - Stichtagsmeldung

Für den 1. Januar eines jeden Jahres ist der Bestand von jedem Halter bis zum 15. Januar desselben Jahres in folgender Weise zu melden:

- Anzahl Schafe oder Ziegen bis einschließlich 9 Monate
- Anzahl Schafe oder Ziegen 10 bis einschließlich 18 Monate
- Anzahl Schafe oder Ziegen ab 19 Monate

C) Meldewege

Für die Stichtagsmeldung stehen drei Meldewege zur Verfügung:

1. Meldung über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg.

Die Stichtagsmeldung für Schafhalter kann auch über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg erfolgen.

Schafhalter die auch Ziegen im Bestand haben, geben bei der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse auch den Ziegenbestand an. Die Ziegen werden, wie auch in der Vergangenheit nicht veranlagt, sondern werden nur für die vollständige HIT-Meldung benötigt.

2. Meldung mit vorgedruckter Meldekarte über den LKV

Die Karte kann auf dem Postweg verschickt werden oder per Fax. Sowohl die Postadresse als auch die Faxnummer sind auf der Karte vorgedruckt (0,49 EUR netto, je Meldung).

3. Meldung mit dem Computer über Internet

unter der Internetadresse <http://www.hi-tier.de> Die Anmeldung erfolgt mit Ihrer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung und der PIN (persönliche Identifikationsnummer). Es entstehen keine weiteren Kosten.

D) Meldekarten oder PIN verlegt

1. Meldekarten beim LKV bestellen:

Sollten die Meldekarten für die Stichtagsmeldung verlegt worden sein, können diese beim LKV erneut angefordert werden (Bearbeitungs- und Versandgebührenpauschale 6,38 EUR netto, je Bestellung).

Postanschrift:

LKV Baden-Württemberg
Abt. Tierkennzeichnung
Postfach 130915
70067 Stuttgart

Fax: 0711 92547 310

E-Mail: tierkennzeichnung@lkvbw.de

2. PIN beim MLR (SEU) anfordern:

Die PIN wird zusammen mit der Registriernummer für die Internetmeldung benötigt. Ist die PIN nicht mehr auffindbar, kann eine neue PIN beim MLR (SEU) am einfachsten über die Internetseite des MLR (SEU-K) bestellt werden. Die Auslieferung der PIN kann wahlweise per E-Mail (durch das MLR SEU-K) oder per Post zugeschickt werden. Es entstehen keine weiteren Kosten.

Postanschrift:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
(Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU))
Dienstsitz Kornwestheim
Stuttgarter Straße 161
70806 Kornwestheim

Internetseite: <https://hitpin.lgl-bw.de/hitpinerneuerung/>

Fax: 07154 9598 885

E-Mail: veta-seuk@mlr.bwl.de

Bitte geben Sie bei allen Bestellungen die genaue Adresse und die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung an.